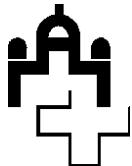


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



---

**21.4354 n Mo. Binder. Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 12. Oktober 2023

---

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 26. Juni 2023 und 13. Oktober 2023 die Motion geprüft, die Nationalrätin Marianne Binder-Keller am 30. November 2021 eingereicht hat und die vom Nationalrat am 4. Mai 2023 angenommen wurde.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine eigenständige gesetzliche Grundlage vorzulegen, die die Verwendung von Symbolen, die mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht werden, verbietet und unter Strafe stellt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Vara

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Februar 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat schafft eine eigenständige gesetzliche Grundlage, welche die Verwendung von in der Öffentlichkeit bekannten Kennzeichen des Nationalsozialismus, namentlich von Gesten, Parolen, Grussformen, Zeichen und Fahnen, sowie von Gegenständen, welche solche Kennzeichen darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen, in der realen und digitalen Öffentlichkeit verbietet und unter Strafe stellt.

### 1.2 Begründung

Im Jahr 2009 wurde im Parlament die Einführung eines Verbots rassistischer Symbole diskutiert. Es sollte mit Busse bestraft werden, wer öffentlich rassistische Symbole oder Gegenstände, die solche Symbole darstellen oder enthalten, verbreitet.

Der Bundesrat und in der Folge National- und Ständerat lehnten eine solche Einführung ab, insbesondere mit der Begründung, dass eine aufgrund des Bestimmtheitsgebots von Artikel 1 StGB erforderliche klare Definition von verbotenen Symbolen schwierig sei. Diese Begründung ist nachvollziehbar, wenn die Strafnorm breit auf rassistische Symbole jeglicher Art Bezug nimmt. Sie gilt jedoch nicht, wenn man das Verbot auf eine konkrete Form des Rassismus, nämlich den Holocaust, bezieht, und einzig die Verwendung von in der Öffentlichkeit bekannten Symbolen verbietet.

Eine Strafnorm allein mit dem Bezug auf den Holocaust ist begründet. Der Nationalsozialismus ist historisch als einzigartiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassend umschrieben. Diese Einzigartigkeit wird nun auch durch eine von unserem Parlament gewünschte Schweizer Holocaust-Gedenkstätte in Erinnerung behalten. In Zeiten des verstärkt aufkommenden und beunruhigend ausgelebten Antisemitismus ist zudem auch der Handlungsbedarf klar gegeben und evident, die öffentlich geäusserten Relativierungen dieses Verbrechens zu verbieten. In der Öffentlichkeit bekannte Nazisymbole und Nazigesten im realen und digitalen Raum fallen nicht unter die Meinungsäusserungsfreiheit.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Februar 2022

Gemäss Artikel 261bis Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) sowie Artikel 171c Absatz 1 Satz 2 des Militärstrafgesetzes (MStG, SR 321.0) ist es verboten, öffentlich Ideologien zu verbreiten, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumldung von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind. Ob es sich im Einzelfall um Propaganda handelt, hängt von den konkreten Umständen ab. Allein die Tatsache, öffentlich seine Sympathien für eine diskriminierende Ideologie zu bekunden oder sich auf diese im Kontext, auch auf zynische Weise, zu beziehen, stellt noch keine Propaganda dar. Der Täter muss darüber hinaus beabsichtigen, Dritte zu beeinflussen und für die Ideologie zu gewinnen. Wenn er dies tut, macht er sich nach geltendem Recht strafbar.

Es ist unbestritten, dass das Zur-Schau-Stellen und Instrumentalisieren von Kennzeichen des Nationalsozialismus schockierend und sehr belastend sein kann, namentlich für die Opfer des Holocaust und ihre Angehörigen bzw. Nachkommen. Jedoch vermag die öffentliche Verwendung rassistischer Symbole ohne Propagandazweck die Menschenwürde und den öffentlichen Frieden nur mittelbar zu beeinträchtigen. Die Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung



[BV, SR 101]) gilt zwar nicht absolut, denn sie kann zum Schutz der Rechte Dritter eingeschränkt werden. Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber hinzunehmen, dass auch stossende Ansichten vertreten werden, selbst wenn sie für die Mehrheit unhaltbar sind.

Das Parlament hat es z.B. in den Jahren 2015 und 2016 abgelehnt, den Hitlergruss unter Strafe zu stellen (vgl. die Petition [14.2018](#) s Pet. Jaiza Marco P.. Artikel 261bis StGB. Den Hitlergruss unter Strafe stellen). Bei zwei neueren Vorstössen hat der Bundesrat angesichts der bereits bestehenden Rechtsgrundlagen keine Notwendigkeit erkannt, weitergehende Strafbestimmungen gegen den Gebrauch bestimmter Symbole zu erlassen (vgl. die Stellungnahmen zu den Motionen [19.3270](#) n Mo. Barile. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen und [21.4046](#) n Mo. Rüegger. Verbot der Verwendung von extremistischen, terroristischen und islamistischen Symbolen). Zudem hat der Bundesrat schon früher dargelegt, dass eine Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten kaum möglich sei ([Bericht zur Abschreibung der Motion 04.3224](#) der Kommission für Rechtsfragen des Nationalratspdf, BBI 2010 4851, 4859 ff.; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2010/819/de>). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Symbole auch weiterhin bei der Aufarbeitung in einem historischen, edukativen, journalistischen oder künstlerischen Kontext verwendet werden können sollten.

Der Bundesrat ist deshalb nach wie vor überzeugt, dass gegen die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen ohne Propagandazwecke Prävention besser geeignet ist als strafrechtliche Repression. Zuständige Bundesstelle für Prävention und Sensibilisierung zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung ist die Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB. Sie gestaltet, fördert und koordiniert entsprechende Aktivitäten auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Nationalrat hat die Motion am 4. Mai 2023 mit 141 zu 42 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Für die Kommission ist es stossend, dass extremistische, wie beispielsweise nationalsozialistische, Symbole in vielen Fällen öffentlich verwendet oder getragen werden können, ohne dass dies rechtliche Konsequenzen zur Folge hätte. Sie hat sich deshalb an insgesamt zwei Sitzungen intensiv mit der Frage befasst, wie ein Verbot dieser Symbole ausgestaltet werden könnte. Der Text der vorliegenden Motion von Nationalrätin Marianne Binder-Keller beschränkt sich auf ein Verbot von Symbolen, die mit dem Nationalsozialismus in Verbindung gebracht werden. Ausserdem sieht die Motion explizit vor, dass die neue Strafnorm in einem Spezialgesetz umzusetzen sei.

Die Notwendigkeit eines Verbots von nationalsozialistische Symbolen war in der Kommission unbestritten. Sie will das Verbot allerdings auf weitere extremistische, gewaltverherrlichende und rassendiskriminierende Symbole ausweiten. Zudem soll die gesetzestechische Frage, ob die neue Strafnorm eher in einem Spezialgesetz oder eher im Strafgesetzbuch umzusetzen sei, nicht vom Parlament vorentschieden werden. Die Kommission hat sich deshalb einstimmig für eine eigene Kommissionsmotion entschieden ([23.4318](#) «Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen») und beantragt, die vorliegende Motion abzulehnen.